

Geländeordnung

(Stand neu 2024)

Die Geländeordnung soll eine zufriedenstellende Entwicklung des Vereins auf der Grundlage der Gemeinsamkeit und gegenseitiger Rücksichtnahme innerhalb des Geländes sichern. Sollten darüber hinaus Unstimmigkeiten entstehen, sollen sich die Mitglieder an den Vorstand wenden.

1. Die Familiensportgemeinschaft e.V. ist ein Verein der Freikörperkultur. Der Aufenthalt auf dem Gelände ist daher nur unbedeckt gestattet, soweit nicht Wetter, Gesundheit oder hygienische Gründe eine Bekleidung erfordern.
2. Der Aufenthalt auf dem Gelände geschieht auf eigene Gefahr. Der Vorstand haftet nicht, die FSG nur, soweit sie durch entsprechende Versicherungen abgesichert ist.
3. Minderjährige unterliegen der Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten. Diese haben dafür zu sorgen, dass ihre Kinder die Geländeordnung einhalten.
4. Zutritt haben während der Saison nur Mitglieder der FSG Siegen und Gäste. Einmalig auch Interessenten für eine Mitgliedschaft in der FSG und vom Vorstand geladene Gäste. Mitglieder der FSG können Gäste während der Saison mit Zustimmung eines Vorstandsmitgliedes einladen. Die Saison beginnt am 01. April und endet am 30. September.
5. Eine Zutrittsverweigerung durch den Vorstand bedarf keiner Begründung. Ehemalige ausgeschlossene Mitglieder der FSG Siegen dürfen das Gelände auch nicht als Gäste anderer Vereinsmitglieder oder mit Ausweisen anderer FKK Vereine betreten.
6. Alle Gäste haben sich sofort namentlich in das Gästebuch einzutragen. Das Gästebuch liegt im Saunavorraum. (Aushang beachten). Passive Mitglieder sowie alle nicht vom Vorstand geladenen Gäste zahlen unaufgefordert bei dieser Gelegenheit eine Tagesgebühr.
7. Jeder Besucher des Geländes ist verpflichtet, für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen
8. Auf persönliches Eigentum ist selbst zu achten. Die FSG übernimmt keine Haftung
9. Den Aufforderungen des Vorstandes, sowie der vom Vorstand beauftragten Personen, ist Folge zu leisten. Bei wiederholten Verstößen gegen die Geländeordnung und Nichtbeachtung der Vorstandsanweisungen bzw. der Vorstandsbeschlüsse, kann ein Kündigungs- und Ausschlussverfahren eingeleitet werden.
10. Parken ist nur auf den eigenen Stellplätzen sowie auf dem Gästeparkplatz erlaubt. Die Wege müssen freigehalten werden. Gäste haben ihren PKW auf dem Parkplatz abzustellen.
11. Für Fahrzeuge gilt auf dem Gelände die Straßenverkehrsordnung.
12. Kraftfahrzeuge aller Art sind auf dem Gelände im Schrittempo zu fahren und sind nur zum Erreichen und Verlassen der Stell- und Parkplätze erlaubt.
13. Haustiere dürfen nur auf den Stellplätzen ihrer Besitzer gehalten werden. Auf den Gemeinschaftseinrichtungen wie Liegewiese, Sportplätze usw. werden Haustiere in der Transportbox geduldet.
14. Alle Abfälle (auch Zigarettenreste!) gehören in den Mülleimer. Zur Entlastung der Müllabfuhr (-gebühren) sollten möglichst alle Abfälle zur getrennten Entsorgung mit nach Hause genommen werden.
15. Die Toiletten und Wascheinrichtungen sind sauber zu halten. Die Eltern haben sich dabei um ihre Kinder selbst zu kümmern.
16. Abwässer (kein Oberflächenwasser) dürfen nicht ins Erdreich abgeleitet werden. Sie sind dem vorhandenen Abwasserkanal zuzuführen.
17. Veränderungen jeglicher Art innerhalb des Geländes bedürfen der Zustimmung des Vorstandes oder des Geländewartes. Das gilt auch, wenn auf dem eigenen Stellplatz Bäume oder Sträucher

entfernt oder stark beschnitten werden. Baumschnitt ist nur zulässig vom 01. Oktober bis 31. März.

18. Es ist verboten Waffen und gefährliche Sportgeräte mitzubringen.
19. Befahren und Zelten auf den Liegewiesen ist nicht erlaubt. Ausnahme bei Veranstaltungen.
20. Laute Arbeiten sind täglich ab 20.00 Uhr sowie vom 15.07. bis zum 15.08. j.J. Sowie an Sonn- und Feiertagen verboten. Ausnahmen in dringenden Fällen und nur mit Genehmigung des Vorstandes
21. Radio- und Fernsehbetrieb dürfen den Nachbarn nicht stören.
22. Das Verbrennen von Holz, Heu, Papier usw. zum Zwecke der Abfallentsorgung im Freien ist auf dem Gelände nicht gestattet. Feuertonne/- schale dürfen nur zum Zwecke des Grillens genutzt werden.
23. Fotografieren und Filmen bedarf der Erlaubnis aller auf dem Bild erscheinenden Personen, auch wenn sie nur den Hintergrund darstellen.
24. Die täglichen Ruhezeiten (auch Fahrverbot) von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr (während der Saison) und von:

Sonntag bis Donnerstag	ab 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr Nachtruhe
Freitag und Samstag	ab 24.00 Uhr bis 6.00 Uhr Nachtruhe
Feiertage sind wie Sonntage zu behandeln	ab 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr Nachtruhe
Tag vor Feiertag ist wie Samstag	ab 24.00 Uhr bis 6.00 Uhr Nachtruhe

Bei zwei aufeinander folgendem Feiertagen ist der erste Feiertag wie Samstag, der zweite Feiertag wie Sonntag.
25. Unsere Schwimmanlagen dürfen nur auf eigene Gefahr benutzt werden. Eine ständige Badeaufsicht durch Dritte besteht nicht. Es wird ausdrücklich auf die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten hingewiesen!
26. Elektrische Anschlüsse und Verteiler, besonders die im Freien liegenden, sowie alle elektrische Geräte müssen den VDE-Vorschriften entsprechen.
27. Für Wärmenutzungsanlagen auf dem Gelände gilt:
 - a) Die Errichtung einer Wärmenutzungsanlage mit fossilen Brennstoffen, elektrischer Energie (Gas, Holz, Kohle etc; Strom) oder Solarenergie auf unserem Gelände für Heiz- und Kochzwecke und Warmwasserbereitung bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Sie hat unter der Beachtung der geltenden baurechtlichen Bestimmungen, den geltenden technischen Regeln (z.B. TRGI, TRF etc.) und den Einbauvorschriften des Herstellers zu erfolgen.
 - b) Der Betrieb einer solchen Anlage darf erst erfolgen, wenn die Eignung und der vorschriftsmäßige Einbau durch eine Bescheinigung einer Fachfirma oder des zuständigen Bezirksschornsteinfegermeisters (bei ortsfesten, Schornstein- oder Abgasanlagen- gebundenen Feuerstätten) erfolgt ist.
 - c) Schornsteine und Abgasanlagen unterliegen der Kehr- und/oder Überprüfungspflicht nach der KÜO des Landes NRW. Mobilheime und Gartenlauben sind ortsfesten Bauten gleichgesetzt.
 - d) Über die vom Hersteller der Anlage empfohlenen oder vorgeschriebenen Wartungs-, Überprüfungs- und Reinigungsintervalle der Wärmenutzungsanlagen, einschließlich der zugehörigen Brennstoffleitungen und Wärmeverteilungssysteme, sind dem Vorstand in den empfohlenen oder vorgeschriebenen Abständen Bescheinigungen der entsprechenden Fachfirmen vorzulegen (mindestens alle 2 Jahre)
 - e) Einrichtungen für Brennstofflagerungen (Gas oder flüssige Brennstoffe) dürfen nur im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen betrieben werden. Entsprechende Genehmigungen und eignungsnachweise sind beizubringen.

f) Vorangegangene Richtlinien gelten auch für vorhandene Anlagen.

28. Bei Beschädigung des Vereinseigentums ist der entstandene Sach- und Finanzschaden zu ersetzen.
29. Die Stellplätze und angrenzende Wegränder dürfen nicht zweckentfremdet werden. Sie sind angemessen zu pflegen. Ungepflegte Plätze können vom Verein auf Kosten der Platzinhaber in Ordnung gebracht werden.
30. Die Außengrenze des Vereinsgeländes ist mit einem 3 Meter breiten, grünbewachsenen Sichtschutz herzustellen oder zu erhalten
31. Der Geländewart kann anstehende Aufgaben an weitere Helfer delegieren, die befugt sind, in Abstimmung mit dem Geländewart, die Mitglieder bei anstehenden Arbeiten einzuteilen oder Arbeitskarten zu unterschreiben.

Burbach-Lützel, den 20. April 2024

Nach Aufruf durch den Vorstand der FSG Siegen meldeten und versammelten sich folgende Mitglieder am 26.08. 2022 und am 02.09.2022, um die Geländeordnung der FSG Siegen für das Sport- und Freizeitgelände in Burbach-Lützel zu besprechen und ggf. anzupassen:

Teilnehmer: Sabina Ax, Gabi Wagner, Inge Rauterkus, Claudia Hein, Ralf Sprenger, Peter Mehren, Robert Schäfer, Elmar Wörsdörfer, Markus Bräuer, Friedhelm Schüchen und Christoph Rauterkus als Protokollführer

Die Teilnehmer gingen jeden einzelnen Punkt der Geländeordnung von Stand 2018 durch.

Folgend wird jeder Punkt mit der entsprechenden Änderung/nicht Änderung benannt:

Überschrift wurde so belassen

1. Wurde so belassen
2. Wurde so belassen
3. Wurde so belassen
4. Änderung: Streichung des Wortes... FKK-Vereine..., sowie Änderung des Satzesund Gäste während der Saison mit Zustimmung des Vorstandes in ..mit Zustimmung eines Vorstandsmitgliedes...
5. Wurde so belassen
6. Änderung in...das Buch (gemeint ist Gästebuch,-liste) liegt im Saunaraum
7. Streichung Punkt 7
8. Wurde so belassen, wird aber nun Punkt 7
9. Wurde so belassen, wird aber nun Punkt 8
10. Wurde so belassen, wird aber nun Punkt 9
11. Wurde so belassen, wird aber nun Punkt 10
12. Wurde so belassen, wird aber nun Punkt 11
13. Wurde so belassen, wird aber nun Punkt 12
14. Streichung von ...werden keine Haustiere gestattet. Hieraus wird...werden Haustiere in Transportboxen geduldet.....und wird Punkt 13
15. Wurde so belassen, wird aber nun Punkt 14
16. Wurde so belassen, wird aber nun Punkt 15
17. Wurde so belassen, wird aber nun Punkt 16
18. Wurde so belassen, wird aber nun Punkt 17
19. Wurde gestrichen
20. Wurde zu Punkt 18, mit der Änderung von ...verboten, gefährliche Spielgeräte auf...zu....verboten Waffen und gefährliche Sportgeräte auf das Gelände mitzubringen....

21. Änderung: von... Radfahren und Zelten auf der Liegewiese ist nicht erlaubt....zu..... Befahren und Zelten auf der Liegewiese ist nicht gestattet. Ausnahme bei Veranstaltungen. Wird auch zu Punkt 19
22. Zusätzlich:Laute Arbeiten sind täglich ab 20:00 Uhr , sowie vom 15.07. bis zum 15.08 j.J.....verboten.
23. Wurde nicht geändert, wird aber zu Punkt 21
24. Gestrichen wird der Satzteil,...Verbrennen von Baumschnitt von 01.Oktober bis 31. März nur mit schriftlicher Ausnahmegenehmigung der Gemeinde Burbach. Ergänzt wird der Punkt zu folgendem Satz: Das Verbrennen von Holz, Heu, Papier usw. zum Zwecke der Abfallentsorgung im Freien ist auf dem Gelände nicht gestattet. Feuertonnen/- schalen dürfen nur zum Zwecke des Grillens genutzt werden.
25. Wurde belassen, wird aber nun Punkt 23
26. Wird um den Satz ...Über begründeten Ausnahmen kann der Vorstand entscheiden....und wird zu Punkt 24
27. Wurde so belassen, wird aber zu Punkt 25
28. Wurde so belassen, wird aber zu Punkt 26
29. Wurde zu Punkt 27 mit folgenden Unterpunkten
 - a) So belassen
 - b) So belassen
 - c) So belassen
 - d) So belassen
 - e) So belassen
 - f) So belassen
 - g) Wurde gestrichen
30. Wurde so belassen, wird aber zu Punkt 28
31. Wurde so belassen, wird aber zu Punkt 29
32. a) Punkt wurde gestrichen und findet sich in der Gebührenordnung wieder
b) wird zu Punkt 30, mit dem Zusatz....Die Außengrenze des Vereinsgeländes.....
33. Wurde belassen, wird aber zu Punkt 31

